Az. 610-6451.551

# Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;**
**Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Schilternbach von Fluss-km 0,0 bis 1,41 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz im Landkreis Schwandorf durch Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung**

Anlagen: 1 Übersichtslageplan, M = 1 : 15.000

Das Landratsamt Schwandorf beabsichtigt die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Schilternbach von Fluss-km 0,0 bis 1,41 auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz im Landkreis Schwandorf durch Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung.

Nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete für ein HQ100 festzusetzen (Bemessungshochwasser). Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Mittelwert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten. Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr und nicht um eine behördliche Planung. Die Festsetzung dient insbesondere dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall.

Beim betreffenden Abschnitt des Schilternbachs handelt es sich um ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG, das nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) verpflichtend als

Überschwemmungsgebiet festzusetzen ist. Zuständig für den Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung ist das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde).
Das vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelte oben näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet am Schilternbach wurde durch Bekanntmachung vom 27.11.2020 im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 23/2020 vom 27.11.2020 vorläufig gesichert.
Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes, die auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz verlaufen, sind im Übersichtslageplan, M = 1 : 15.000 (Anlage zu dieser Bekanntmachung) dargestellt und mit den Plänen zur vorläufigen Sicherung gleich.

Gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG ist vor Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen.

Der Verordnungsentwurf und der Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Weiden mit Erläuterung der Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten sowie die Detailkarte, M = 1 : 2.500 (Festsetzungsunterlagen) liegen **im Rathaus des Marktes Wernberg-Köblitz**, Besprechungszimmer II. Stock, Nürnberger Str. 124, 92533 Wernberg-Köblitz, in der Zeit vom **19.02.2025** bis **18.03.2025** (Auslegungsfrist) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
Die Festsetzungsunterlagen sind während der Auslegungsfrist auch **im Internet** zugänglich unter https://share.landkreis-schwandorf.de/s/t363ANKHDsNfzkP

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets berührt werden, kann **bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Wernberg-Köblitz**, Nürnberger Str. 124, 92533 Wernberg-Köblitz **oder beim Landratsamt Schwandorf**, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, **Anregungen und Bedenken** gegen die beabsichtigte Überschwemmungsgebietsfestsetzung, vorbringen. Anregungen und Bedenken müssen Name und Anschrift enthalten und hinreichend substantiiert sein.
Auch Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen

Entscheidungen nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Einwendungsfrist etwaige Anregungen und Bedenken vorbringen.
Das Vorbringen von Anregungen und Bedenken durch einfache E-Mail genügt nicht der erforderlichen Schriftform und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Entsprechend Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Anregungen oder Bedenken ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Schwandorf die rechtzeitig vorgebrachten Anregungen und Bedenken und die Stellungnahmen der Behörden zu erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen.
Die Personen und Vereinigungen, die Anregungen oder Bedenken erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Außerdem kann in diesem Fall die Unterrichtung über die Gründe der Nichtberücksichtigung von Anregungen und Bedenken nach Erlass der Rechtsverordnung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.

Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Homepage des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.
Die Datenschutzhinweise zum Vorgang liegen ebenfalls öffentlich aus und sind auch unter dem oben genannten Link im Internet zugänglich.

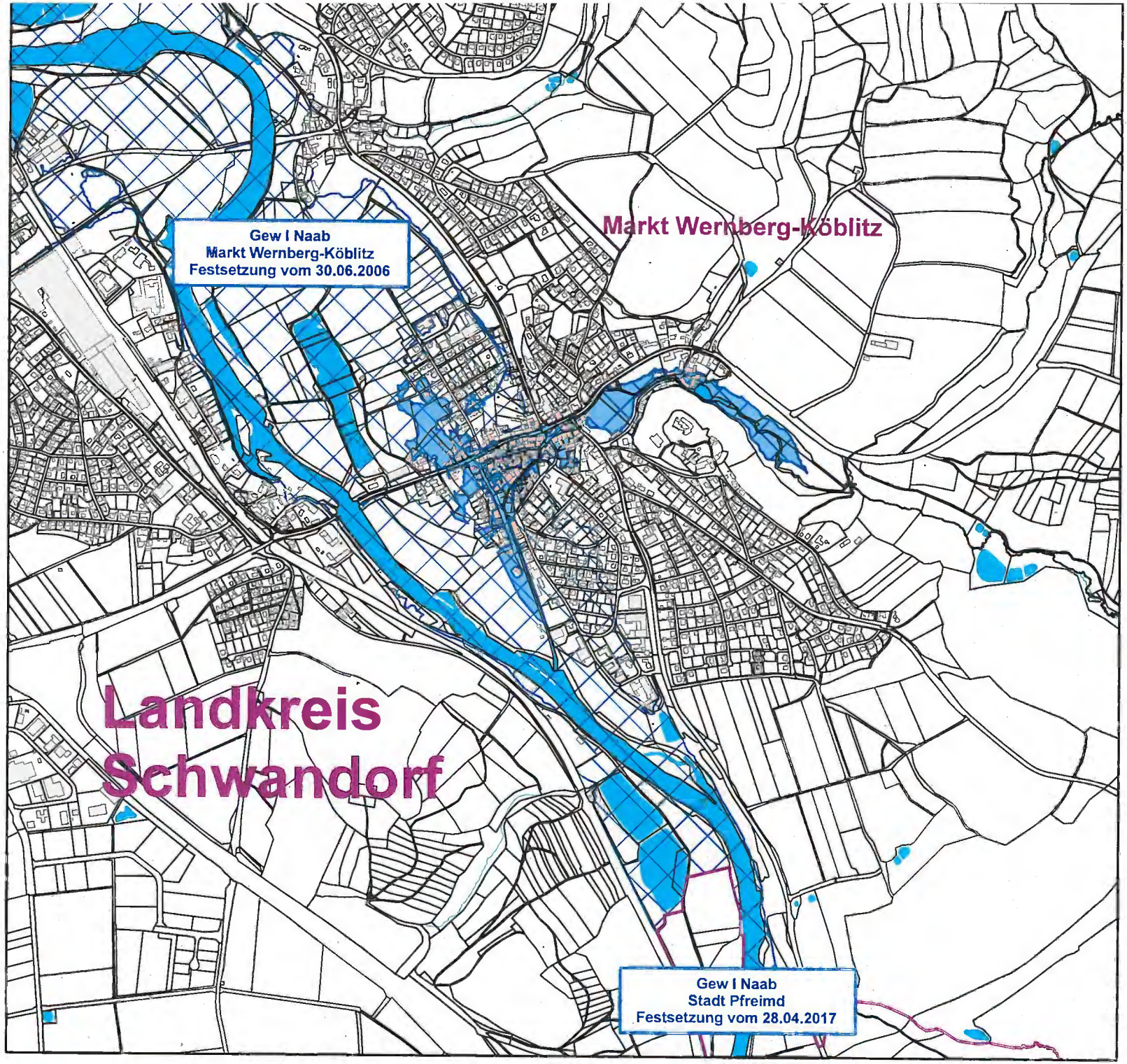


# Landratsamt Schwandorf

## Übersichtslageplan zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Schilternbach

Fluss-km 0,00 bis 1,41

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf
vom . . . . . .
AZ.: 610 - 6451.551

Schwandorf, . . . . . .
Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 1

- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung anderes Verfahren
- Überlappungsbereich Überschwemmungsgebiete
- Gewässer
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

*Freistaat Bayern*
vertreten durch das
*Bayerische Landesamt für Umwelt* und das
*Wasserwirtschaftsamt Weiden*

angefertigt
*WWA Weiden*

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Bearbeiter : Neumann
Geprüft : Spachtholz T.
Stand : 30.12.2020

Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

*Wasser ist Leben*